

Statuten des Vereins STEIRISCHER TONKÜNSTLERBUNDES (STB)

§ 1 : Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Steirischer Tonkünstlerbund“, im folgenden kurz auch STB genannt. Er hat seinen Sitz und künstlerischen Schwerpunkt in Graz.

Der Sitz des Vereins kann bei Vorliegen einer dringenden Notwendigkeit durch Beschluss des Vorstandes an einen anderen Ort in der Steiermark verlegt werden. Diese Verlegung muß von der nächsten Vollversammlung genehmigt werden.

§ 2 : Zweck des Vereins ist es

1. das Musikleben im allgemeinen sowie das steirische Musikleben und Musikschaffen sowie die künstlerischen Interessen der steirischen bzw. mit der Steiermark verbundenen schaffenden und nachschaffenden Musiker/innen im besonderen nach besten Kräften zu fördern, zu verbreiten, zu dokumentieren und zu bewahren, wobei ein Schwerpunkt auf dem zeitgenössischen Musikschaffen liegt. Der Verein versteht sich als gemeinnützig und ist nicht auf Erwerb bedacht.
2. mit öffentlichen und privaten Stellen musikalischer und kultureller Zielsetzungen im In- und Ausland Zusammenarbeit bzw. Kontakt zu pflegen.
3. künstlerische Veranstaltungen abzuhalten sowie dem Vereinsziel dienende Publikationen zu veröffentlichen.

§ 3 : Aufbringung der Mittel

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

1. jährliche Mitgliedsbeiträge der Mitglieder und sonstige Vereinsabgaben
2. Beiträge von Förderern
3. öffentliche Subventionen
4. Einnahmen aus Veranstaltungen, Publikationen und anderen Vereinsaktivitäten
5. Sponsorbeiträge und Werbeeinnahmen
6. Zuschüsse und Beiträge anderer Vereine und öffentlicher oder privater Rechtspersonlichkeiten
7. Abgeltung von Rechten, insbesondere von Urheber- oder Verwertungsrechten
8. Spenden, Vermächnisse, Sammlungen und sonstige Zuwendungen
9. Sonstige Einnahmen

§ 4 : Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

1. ordentliche Mitglieder a) „vorläufige“ b) „definitive“ c) „ ruhende“
 2. außerordentliche Mitglieder
 3. Ehrenmitglieder
- ad 1. Ordentliches Mitglied kann jede/r in der Steiermark geborene, wohnhafte, wohnhaft gewesene oder sich mit der Steiermark und seinem Musikleben sonst irgendwie verbunden fühlende Musiker/in, Musikinteressent/in sowie entsprechende juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften werden, wenn sie die Vereinszwecke fördern wollen/können.
- ad 2. Als außerordentliches Mitglied gelten jene physischen bzw. juristischen Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die den Vereinszweck durch wiederkehrende oder einmalige Zuwendungen oder Leistungen, die den jährlichen Mitgliedsbeitrag an Wert wesentlich übersteigen, fördern.
- ad 3. Zu Ehrenmitgliedern können (nur physische) Personen auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Vollversammlung ernannt werden, wenn sie sich um den Verein und seine Zielsetzungen in besonderem Maße verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag auch von Beitragszahlungen befreit werden.

§ 5 : Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt „vorläufig“ mit einer entsprechenden formlosen Willenserklärung des/der Beitrittswilligen an den Vorstand (bzw. an ein Vorstandsmitglied) und Einzahlung des entsprechenden Beitrages auf das Vereinskonto (oder nachweislicher Barzahlung). Hat der Vorstand dem Beitritt ausdrücklich zugestimmt oder ihn binnen eines Jahres nicht abgelehnt, so wird die Mitgliedschaft „definitiv“. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, im Falle einer Ablehnung Gründe dafür bekanntzugeben.

Der Vorstand kann die Mitgliederrechte „ruhend“ stellen, solange fällige Beträge trotz Mahnung nicht bezahlt werden.

§ 6 : Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod bei physischen sowie Ende der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften
2. Ablehnung durch den Vorstand bei „vorläufigen“ Mitgliedern
3. freiwilligen Austritt
4. Streichung
5. Ausschluss

ad 1. Im Falle des Todes ist es nahen Angehörigen gestattet, die Mitgliedschaft an Stelle des Verstorbenen zu übernehmen.

ad 2. Im Falle einer Ablehnung erhält das betroffene „vorläufige“ Mitglied seine bereits bezahlten Beiträge rückerstattet.

ad 3. Der freiwillige Austritt aus dem STB ist dem Vorstand nachweislich – bei gleichzeitiger Rückgabe eines eventuellen Mitgliedsausweises – bekanntzugeben. Erfolgt der Austritt nach dem 31.3., kann der Verein bis dahin fällige Jahresbeiträge noch einfordern.

ad 4. Der Vorstand ist berechtigt, die Streichung eines Mitgliedes durchzuführen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist fällige Beiträge oder sonstige Vereinsschuldigkeiten länger als 3 Monate nicht bezahlt. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beträge bleibt hiervon unberührt.

ad 5. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes (auch Vorstandsmitgliedes, Ehrenmitgliedes) beschließen, wenn dieses sich unehrenhafte, gesetzwidrige oder gegen die Interessen und das Ansehen des Vereines gerichtete Handlungen zu Schulden kommen lässt, seine Mitgliederpflichten grob verletzt oder den Spruch des Schiedsgerichtes nicht anerkennt. Der beschlossene Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied nachweislich mitzuteilen. Dem Mitglied steht innerhalb von drei Monaten das Recht der Berufung an die Vollversammlung zu, welche darüber endgültig entscheidet. Die Berufung ist beim Vorstand einzubringen und zu begründen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Mitgliedsrechte ruhen bis zur endgültigen Entscheidung durch die Vollversammlung.

Von einem Ausschluss betroffene Vorstands- bzw. Ehrenmitglieder haben innerhalb der selben Frist das Recht der Berufung wahlweise an die Vollversammlung oder an ein laut § 15, Z.6 zu bildendes Schiedsgericht, dessen Entscheidung ebenso endgültig ist.

Wie auch immer ausgeschiedene Mitglieder haben (ausgenommen § 6, Punkt 2) weder Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen noch auf das Vereinsvermögen. Die Verpflichtung zur Zahlung vorher fällig gewordenen Schuldigkeiten bleibt hiervon unberührt.

§ 7 : Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der verschiedenen Mitgliedsbeiträge, Gebühren bzw. Begünstigungen bestimmt jährlich die Vollversammlung. Beiträge können in begründeten Einzelfällen vom Vorstand herabgesetzt oder in Notfällen auch vorübergehend bzw. dauerhaft erlassen werden.

§ 8 : Rechte der Mitglieder

Mitglieder - auch „vorläufige“ - haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen des STB gegen Entrichtung der von der Vollversammlung festgesetzten Gebühren und unter Inanspruchnahme der Mitgliedervergünstigungen zu benützen bzw. zu besuchen.

Alle „definitiven“ ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben weiters

1. das Stimmrecht in der Vollversammlung
2. das aktive und passive Wahlrecht
3. das Recht der Antragstellung an den Vorstand bzw. an die Vollversammlung

Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften üben ihre Rechte durch einen ausgewiesenen Bevollmächtigten aus.

Bei „ruhenden“ Mitgliedsrechten ruhen alle o.a. Rechte bis zur Bezahlung der ausstehenden Schuldingkeiten.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

§ 9 : Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder – auch „vorläufige“ und „ruhende“ – haben stets

1. nach besten Fähigkeiten und Kräften die Ziele und Interessen des STB zu fördern und zu wahren,
2. die beschlossenen Mitgliedsbeiträge bis spätestens 31.3. jeden Jahres auf das Vereinskonto einzuzahlen,
3. sich an die Satzungen sowie alle Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten,
4. alles zu unterlassen, was den Zielsetzungen und dem Ansehen des STB irgendwie abträglich sein könnte.

§ 10 : Die Organe des Vereins sind

1. die Vollversammlung
2. der Vereinsvorstand
3. die Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht

§ 11 : Die Vollversammlung

Die ordentliche Vollversammlung (VV) – die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 - findet in der Steiermark statt, mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr und im zeitlichen Abstand von jeweils nicht mehr als 30 Monaten.

Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung im Wege der Briefpost, per Fax oder elektronischer Post so rechtzeitig einberufen, dass es allen Mitgliedern möglich ist, gegebenenfalls Anträge an die VV zu stellen.

Die VV ist jedenfalls beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gleichzeitig anwesend ist. Ist zum festgesetzten Beginn der VV die erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht, so findet eine halbe Stunde später eine weitere VV mit identischer Tagesordnung statt, welche unabhängig von der Zahl der Anwesenden jedenfalls beschlussfähig ist.

Der Vorstand kann außenstehende Personen in beratender Funktion (ohne Stimmrecht) zur VV einladen.

In der VV führt der Präsident, bei dessen Abwesenheit der (1. bzw. 2.) Vizepräsident, in weiterer Folge das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Die VV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und Ehrenmitgliedschaften ist eine Zweidrittelmehrheit, für die Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Anträge an die VV müssen mindestens 8 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingelangt sein; sind zur deren Behandlung aber Recherchen, Auflistungen oder Berechnungen nötig, mindestens 14 Tage vorher.

Eine außerordentliche VV ist einzuberufen, wenn es die einfache Mehrheit des Vorstandes, eine Anzahl von mindestens 10% aller stimmberechtigten Mitglieder oder die Rechnungsprüfer (laut § 11, Abs.2 bzw. § 21, Abs.5 VG 2002) unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangen.

§ 12 : Wirkungskreis der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind vorbehalten:

1. Die Wahl des Vorstandes, der zwei Rechnungsprüfer, sowie die Bestimmung der Art der Wahl (z.B. offene Abstimmung, Stimmzettel etc.). Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichts der Rechnungsprüfer über den Rechnungsabschluss sowie Beschlussfassung darüber.
3. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag des Vorstandes, der diesbezüglichen finanziellen Kalkulation sowie Festsetzung der vereinsinternen Beiträge und sonstiger Gebühren.
4. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und zeitgerecht eingebrachter Anträge von dazu berechtigten Mitgliedern
5. Beschlussfassung über vom Vorstand vorgeschlagene Ehrenmitgliedschaften bzw. die Aberkennung derselben
6. Entscheidung über Berufungen ausgeschlossener Mitglieder
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
9. Gegebenenfalls Beschluss über die Abhaltung einer außerordentlichen Vollversammlung
10. Gegebenenfalls Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 13 : Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier, maximal 17 Mitgliedern, und zwar aus:

1. dem Präsidenten
2. dem (1.) Vizepräsidenten, gegebenenfalls einem 2. Vizepräsidenten
3. dem Schriftführer, gegebenenfalls seinem Stellvertreter
4. dem Kassier, gegebenenfalls seinem Stellvertreter
5. bis zu 10 Beiräten

Die oben unter 1. bis 5. angeführten Mitglieder des Vorstandes sowie zwei Rechnungsprüfer werden von der VV mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für eine Funktionsperiode von rund zwei Jahren - maximal 30 Monaten – gewählt, wobei die Neuwahl spätestens bei der nach Ablauf von 24 Monaten nächstfolgenden Vollversammlung stattzufinden hat. Bis zur Übernahme der Funktionen durch neugewählte Vorstandsmitglieder bleiben die bisherigen im Amt. Der gewählte Vorstand hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder Rechnungsprüfers das Recht der Kooptierung eines anderen wählbaren Mitgliedes, wozu bei der nächstfolgenden Vollversammlung die Genehmigung einzuholen ist.

Kommt beim 1. Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit zustande, so kommt es zwischen den beiden Mitgliedern mit den meisten Stimmen zur Stichwahl.

Nur „definitive“ ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind in den Vorstand wählbar. Als Rechnungsprüfer können auch Nichtmitglieder bestellt werden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern jedenfalls beschlussfähig; besteht er aus weniger als 10 Mitgliedern, genügt ein Drittel der Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ein Vorstandsmitglied kann sein Stimmrecht einer anderen „bevollmächtigten“ Person nachweislich übertragen. Jedes Mitglied kann außer seinem eigenen Stimmrecht nur ein übertragenes Stimmrecht ausüben.

Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident, bei dessen Abwesenheit der (1. bzw. 2.) Vizepräsident, in weiterer Folge das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

Der Präsident oder (ein) Vizepräsident kann den Vorstand nach seinem Ermessen einberufen, und zwar schriftlich, fernmündlich, per Fax oder elektronische Post – jeweils unter Angabe der Tagesordnung. Er hat ihn weiters einzuberufen, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder oder 10% aller stimmberechtigten Mitglieder verlangen. Letztgenannte beide Quoren sind auch berechtigt, vom Präsidenten bzw. vom Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen Auskunft über vereinsinterne Belange zu verlangen.

§ 14 : Wirkungskreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für die Ausführung der Beschlüsse der VV verantwortlich.

Dem Vorstand sind insbesondere vorbehalten:

1. die Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Vollversammlungen
2. die Aufstellung des jährlichen Voranschlags und des Rechnungsabschlusses
3. die Vorbereitung der Anträge für die VV
4. die Aufnahme, der Ausschluss, die Streichung von Mitgliedern bzw. „Ruhendstellung“ von Mitglieder-rechten
5. die Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind
6. die Einsetzung/Bestellung von Unterausschüssen bzw. entgeltlich arbeitender Personen, die Betrauung dieser Unterausschüsse/Personen mit besonderen Aufgaben sowie gegebenenfalls deren Entlohnung. Er kann auch außenstehende Personen zur Beratung beiziehen oder zur VV einladen.

Ist absehbar, dass der jährliche Voranschlag um mehr als 25% überschritten oder die ihm zu Grunde liegenden finanziellen Mittel um mehr als 25% unterschritten werden, ist unverzüglich die VV erneut damit zu befassen.

§ 15 : Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Vollversammlung, koordiniert die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes, schlägt diesem gegebenenfalls die Bestellung entgeltlich arbeitender Personen (Geschäftsführer/in, Sekretär/in etc.) sowie deren Entlohnung vor, wenn die Führung der laufenden Geschäfte und/oder die Durchführung von dem Vereinszweck dienender Projekte ehrenamtlich nicht bewältigt werden kann, und vergibt notwendige Aufträge an externe Dienstleister. Der Präsident ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich; Für Verpflichtungen, die im Einzelfalle mehr als 25% des Jahresbudgets betragen, hat er jedenfalls dessen Genehmigung einzuholen.

Den Verein nach außen verpflichtende Schriftstücke, Urkunden und dgl. müssen vom Präsidenten, ersatzweise in seinem Auftrag vom (von einem) Vizepräsidenten zusammen mit dem/der Kassier/in oder dem Schriftführer (im Verhinderungsfalle ihre Stellvertreter) gezeichnet werden. Der Präsident kann einem Vorstandsmitglied oder eine/m/r Sekretär/in bzw. Geschäftsführer/in die alleinige Zeichnungsberechtigung bestimmter Schriftstücke übertragen, insbesondere die Durchführung der das laufende Tagesgeschäft betreffenden finanziellen Abwicklung oder Korrespondenz.

2. Die Kassierin/der Kassier führt die finanzielle Gebarung im Auftrag des Präsidenten. Ihr/ihm obliegt die Sammlung der Kassenbelege sowie deren Zusammenstellung und Abrechnung für den Rechnungsabschluss, die Rechnungsprüfer, für die Verwendungsnachweise der Subventionen/Förderungen und dergleichen. Die gesamte Geldgebarung ist möglichst über das offizielle Vereinskonto abzuwickeln. Ausgenommen davon sind notwendige Barzahlungen und kleinere Beträge des Tagesgeschäftes, welche über eine Handkassa abgewickelt werden können.

3. Der Schrifführer (bzw. Stellvertreter) führt die Protokolle im Vorstand und in der Vollversammlung; seine Agenden können im Verhinderungsfalle an ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden.

4. Sind Sekretär/in, Geschäftsführer/in, Konzertreferent/in und ähnliche Agenden vom Vorstand bestellt, so sind diese jedenfalls an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Ihr Aufgabenbereich wird vom Vorstand definiert, er oder der Präsident kann ihnen die Zeichnungsberechtigung für die Abwicklung der laufenden Tagesgeschäfte übertragen.

5. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung gewählt. Es obliegt ihnen die Kontrolle der laufenden Geschäftsgebarung und des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an die nächste Vollversammlung zu berichten.

6. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Personen und ist für alle aus dem Vereinsverhältnis entstehende Streitigkeiten zuständig. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand innerhalb gegebener Frist zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese vier Schiedsrichter wählen aus den Reihen der Vereinsmitglieder einen Obmann des Schiedsgerichts, wobei bei Stimmgleichheit das Los entscheidet. Das Schiedsgericht ist an keine Normen gebunden, es entscheidet nach Anhörung beider Streitteile nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Mehrheit endgültig. Mitglieder, die sich in Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder dessen Entscheidung nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 16 : Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ordentlichen oder zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Ist im Falle der freiwilligen Auflösung Vereinsvermögen vorhanden, so hat die Vollversammlung gleichzeitig mit der Auflösung einen Abwickler aus den Reihen des Vorstandes, im Weigerungsfalle aller Vorstandsmitglieder unter den sonstigen Mitgliedern, zu bestellen.

Das verwertete Vereinsvermögen ist an jene beiden öffentlichrechtlichen Kultureinrichtungen, die den Verein in den drei Kalenderjahren vor der Auflösung finanziell am stärksten unterstützt haben, und zwar im Verhältnis der Summe ihrer Zuschussbeträge, für vereinsähnliche Zwecke zu übergeben.

Statuten mit Beschluss der Vollversammlung am 22.01.2006 genehmigt,
mit Beschluss der Vollversammlung am 21.01.2018 geändert.

Graz, am 22.01.2018

(f.d.R.d.A: Prof.Mag.Gerhard Präsent, Präsident)